



Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Möglichkeiten des selbstbestimmten Handelns

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erste Ausgabe des neuen Jahres 2014 startet mit einem Special über die persönliche Nachfolgeplanung. Nicht selten werden Gedanken an dieses unliebsame Thema, insbesondere an die eigene Handlungsunfähigkeit infolge von Unfall, Krankheit, Alter oder gar an den Tod verdrängt. Nichtsdestotrotz empfehlen wir eine Auseinandersetzung mit diesen höchstpersönlichen Fragen, um frühzeitig die eigene Pflege, die Versorgung der Familie, das Lebenswerk und letztendlich den eigenen Willen abzusichern.

Unser Kooperationspartner, Herr Rechtsanwalt Dirk Wenke der Kanzlei KTH & Partner in Münster, erläutert Ihnen die wichtigsten Aspekte zu „Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung“ und gewährt einen kurzen Einblick in das Erbrecht. Gerne stellt Herr Papendorf

(papendorf@kwm-rechtsanwaelte.de; 0251/53599-23) den Kontakt zu unserem Kooperationspartner her, damit Sie von der „Beratung aus einer Hand“ profitieren können.

Wir dürfen auch darauf hinweisen, dass Herr Dr. Schnieder Ihnen nunmehr als fachausgebildeter Mediator für eine außergerichtliche Streitbeilegung im Gesundheitswesen zur Verfügung stehen kann. Herrn Dr. Jenschke gratulieren wir ganz herzlich zur Ernennung zum Professor an der bbw Hochschule Berlin.

Mit den besten Grüßen

Hans-Peter Ries · Dr. Karl-Heinz Schnieder · Dr. Ralf Großbölting · Björn Papendorf, LL.M.

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Möglichkeiten des selbstbestimmten Handelns



Wer soll meine Angelegenheiten im Falle des unvorhergesehenen Eintritts einer Krankheit oder eines Unfalls regeln und in welchem Umfang? Diese Frage stellen sich viele – und sie sollte nicht nur gestellt, sondern unbedingt beantwortet werden.

Eine vorübergehende oder endgültige Handlungsunfähigkeit durch Unfälle, Krankheit und Alter wird häufig nicht ernst genug genommen, so dass die Absicherung für die Zukunft lückenhaft bleibt und im Ernstfall erhebliche Probleme auf die Betroffenen und Angehörigen zukommen können.

Eine volljährige Person kann im Fall der Geschäftsunfähigkeit nur aufgrund rechtsgeschäftlich erteilter Vollmacht oder durch einen gerichtlich bestellten Betreuer vertreten werden. Liegt keine rechtsgeschäftliche Vollmacht vor, durch die eine Person zu Handlungen im rechtsgeschäftlichen oder persönlichen Bereich des Geschäftsunfähigen bevollmächtigt wurde, kann und muss das Amtsgericht eine Betreuungsperson einsetzen. Oftmals handelt es sich um einen „Berufsbetreuer“, dem die Persönlichkeit des zu Betreuenden unbekannt ist, so dass Entscheidungen ohne Kenntnis vom persönlichen Hintergrund getroffen werden. Resultat einer fehlenden Vorsorge wäre also, dass ein Unbekannter über das Vermögen des Geschäftsunfähigen verfügen und auch höchstpersönliche Entscheidungen, z.B. im medizinischen Bereich treffen könnte. Es ist keineswegs so, dass Verwandte oder nahe Familienangehörige automatisch handlungsbefugt sind. So kann beispielsweise durch eine lebzeitige Vollmachterteilung über den Tod hinaus sichergestellt werden, dass der Ehegatte nicht nur im Fall der Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen sondern auch nach seinem Tod eine Zugriffsmöglichkeit auf sämtliche Bankkonten erhält. Ohne entsprechende Vollmachterteilung kann jedoch eine Beeinträchtigung der Lebenssituation des Ehegatten

entreten, da dieser gerade im Todesfall bis zur Erteilung des Erbscheins nicht legitimiert ist, auf Konten des Verstorbenen zuzugreifen. Viel weitreichender sind die Folgen, wenn die geschäftsunfähige Person Inhaberin eines Unternehmens, Gesellschafter einer Arztpraxis oder Inhaber einer Einzelpraxis ist. Um die Vertretung im Vorfeld gemäß den eigenen Vorstellungen zu regeln, stehen hauptsächlich folgende Instrumentarien zur Auswahl:

Generalvollmacht

Die umfassendste Möglichkeit besteht in der Einräumung einer Generalvollmacht, die über den Tod hinaus gelten soll. Diese Vollmacht kann für den wirtschaftlichen Bereich erteilt werden, so dass der Vollmachtnehmer in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertretungsbefugt ist und bei allen Eventualitäten sofort handeln kann. Gleichzeitig kann die Vollmacht auch so ausgestaltet sein, dass der Vollmachtnehmer sämtliche persönlichen Angelegenheiten wie z.B. die Gesundheitsvorsorge regeln kann.

Durch eine Generalvollmacht können sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt werden. Der Vorteil einer solchen Vollmacht liegt darin, dass ein breites Spektrum des Lebensbereichs des Vollmachtgebers abgedeckt werden kann und damit kaum Regelungsbereiche verbleiben, für die ein gerichtlich bestellter Betreuer eingesetzt werden müsste. Allerdings ist auch immer zu bedenken, ob ggf. Einschränkungen der Verfügungsmacht des Vollmachtnehmers z.B. im Hinblick auf Grundstücke vorgenommen werden sollen oder es sinnvoll ist, Rechenschaftsverpflichtungen bzw. Kontrollmechanismen festzulegen. Ein weiterer Vorteil der rechtzeitig erteilten Generalvollmacht liegt darin, dass Rechtsgeschäfte des Bevollmächtigten auch bei Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers keinem gerichtlichen Genehmigungserfordernis unterliegen.

Vorsorglich sollte der Bevollmächtigte zugleich auch – soweit erforderlich – zum Betreuer bestellt werden, da eine Vorsorgevollmacht nicht in allen Fällen ausreicht und ggf. doch noch vom Betreuungsgericht ein

Betreuer zu bestellen ist, der dann aber auch der Bevollmächtigte sein kann.

Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung wird noch niemand zu einer rechtsgeschäftlichen Vertretung bevollmächtigt. Es handelt sich lediglich um einen schriftlichen, vorsorgenden Vorschlag, wer im Falle einer anzuordnenden Betreuung durch das Vormundschaftsgericht zum Betreuer bestellt werden soll. Das Gericht ist an diesen Vorschlag grundsätzlich gebunden, kann jedoch davon abweichen, sofern es der Auffassung ist, die benannte Person sei für eine Betreuung nicht geeignet.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist seit dem 01.09.2009 durch das sog. Patientenverfügungsgesetz kodifiziert worden. Die zentrale Regelung des Gesetzes befindet sich in § 1901a BGB. Danach sind folgende Voraussetzungen für eine wirksame Patientenverfügung maßgeblich:

- ein einwilligungsfähiger Volljähriger
- schriftliche Festlegung (eigenhändige Unterzeichnung gem. § 126 BGB)
- eine für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit festgelegte Einwilligung oder Untersagung einer zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehenden bestimmten Untersuchung, Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs

Mit der Patientenverfügung kann man für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit seinen Willen bzgl. einer etwaigen ärztlichen Behandlung, Rettung und Pflege formulieren (z.B.: Wiederbelebungsmaßnahmen, künstliche Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen, Transplantation fremder Organe). Die Patientenverfügung sollte möglichst individuell und konkret formuliert sein. Sie ist letztendlich auch eine klare Anweisung an die Ärzte, welche medizinischen Maßnahmen in einem bestimmten Fall gewünscht sind oder nicht. Dadurch können massive rechtliche Probleme und auch Streitigkeiten bei der Ermittlung des Willens des Patienten verhindert werden.

Fazit

Wer für den Fall der Handlungsunfähigkeit selbst bestimmen will, was mit ihm passiert und wer für ihn in welchem Umfang entscheidet, kann dies mit einer Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung erreichen. Die Vorsorgevollmacht ermächtigt eine oder mehrere Vertrauenspersonen, alle wichtigen Entscheidungen zu treffen. Das gerichtliche Betreuungsverfahren wird hierdurch vermieden.

In der Patientenverfügung werden für bestimmte Situationen vorab Behandlungswünsche festgelegt. Sie bietet die Chance für eine reflektierte Auseinandersetzung mit dem Thema des letzten Willens und garantiert die Umsetzung der persönlichen Wünsche für den Fall, das selbstbestimmte Handeln nicht mehr möglich ist.

Es gibt sowohl im Bereich der Vorsorgevollmacht als auch im Bereich der Patientenverfügung Unmengen an Regelungsmöglichkeiten und damit verbunden auch eine große Anzahl von Fallstricken, so dass eine entsprechende anwaltliche und ggf. auch ärztliche Beratung bei der Erstellung von Generalvollmachten und Patientenverfügungen aus unserer Sicht unerlässlich sind.

Die Verwendung von Vordrucken, beispielsweise aus dem Internet kann im Einzelfall den individuellen Bedürfnissen und Vorstellungen gerecht

werden, birgt aber immer ein nicht unerhebliches Risiko im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den tatsächlichen Wünschen des Vollmachtgebers und der jeweils individuellen Situation. Dieses Risiko sollte gerade bei derart sensiblen und teils höchstpersönlichen Regelungsinhalten nicht eingegangen werden.

Dirk Wenke, Fachanwalt für Familienrecht

Der letzte Wille

§ Nur ca. 20 bis 30 % der Deutschen haben eine letztwillige Verfügung, beispielsweise in Form eines Testaments, errichtet. Die Gründe für diese geringe Quote sind vielfältig: Gedankenlosigkeit, Verdrängung oder die Einstellung, dass nach dem eigenen Tod ohnehin „alles egal“ ist. Verschafft man sich jedoch Klarheit über die erbrechtlichen Folgen einer fehlenden letztwilligen Verfügung, ändert sich oft diese Einstellung. Um „böse Überraschungen“ zu vermeiden, sollte „der letzte Wille“ in einem Testament oder Ehevertrag geregelt werden. Letzterer muss stets notariell beurkundet werden.

Trifft der Erblasser keine Regelung über seinen Nachlass, ist eine Regelung unwirksam oder erfolgreich angefochten, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Als gesetzliche Erben kommen vorrangig die Verwandten und der überlebende Ehegatte in Betracht:

Das Erbrecht der Verwandten richtet sich nach Erbordnungen. Zur ersten Ordnung gehören z.B. Kinder und Enkel, zur zweiten Ordnung Eltern und Geschwister. Lebt ein Verwandter der ersten Ordnung, erbt ein Verwandter der zweiten Ordnung nicht.

Neben den Verwandten hat auch der Ehegatte ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe des Ehegattenerbteils hängt maßgeblich vom ehelichen Güterstand ab. Das Gesetz differenziert zwischen der Zugewinngemeinschaft, der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft. Treffen die Ehegatten keine Regelung, leben sie in einer Zugewinngemeinschaft. In einer solchen erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung zunächst $\frac{1}{4}$; als Ausgleich für den während der Ehe erwirtschafteten Zugewinn wird die Erbquote des Ehegatten pauschal um $\frac{1}{4}$ erhöht. Beispiel: A stirbt und hinterlässt eine Ehefrau und zwei Kinder. Die Eheleute haben keinen Ehevertrag geschlossen und somit im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt. Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt die Ehefrau $\frac{1}{2}$ und die Kinder jeweils $\frac{1}{4}$.

Der Erblasser kann grundsätzlich von dieser gesetzlichen Erbfolge abweichen. Es besteht eine sog. Testierfreiheit. Zu diesem Zweck kann der Erblasser auf verschiedene Formen der Gestaltung zurückgreifen und verschiedene erbrechtliche Anordnungen treffen (Erbeinsetzung, Vor- und Nacherbeinsetzung, Vermächtnisse, Auflagen, Teilungsanordnung, Testamentsvollstreckung etc.). Es gibt eine Vielzahl von Testamentsformen und erbrechtlichen Formen für letztwillige Verfügungen. Es gilt genau abzuwägen und nach entsprechender fachkundiger Beratung zu entscheiden, welche Regelungsmöglichkeit für die letztwillige Verfügung getroffen werden soll. Auch das Pflichtteilsrecht und Pflichtteilergänzungsansprüche durch Schenkungen zu Lebzeiten sind in die erbrechtlichen Gestaltungsüberlegungen einzubeziehen.

Dirk Wenke, Fachanwalt für Familienrecht

Verwirkung von Honorarforderungen

§ In unserer Ausgabe 4/2011 hatten wir uns bereits mit der Verjährung von Honorarforderungen befasst. Nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährungsfrist zum Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und läuft sodann drei Jahre. Verjähren kann eine Forderung jedoch überhaupt erst, wenn sie bereits fällig ist. Die Fälligkeit ist gemäß § 12 Abs. 1 GOÄ bzw. § 10 Abs. 1 GOZ von der Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechnung abhängig. So könnte man meinen, dass ohne Erteilung einer Rechnung keine Fristen zu beachten wären, also beliebig lange mit der Rechnungsstellung gewartet werden könnte. Dies erweist sich jedoch als gefährlicher Trugschluss, da neben der Verjährung stets auch das Rechtsinstitut der Verwirkung nicht außer Acht gelassen werden darf. Vielleicht ist dieses auch deshalb so unbekannt, weil es – anders als die Verjährung – gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt ist. Die Rechtsprechung knüpft die Rechtsfolge der Verwirkung an den Grundsatz von Treu und Glauben, der sich aus § 242 BGB ergibt. Nach der ratio dieser Norm soll es treuwidrig sein, die Erfüllung eines Anspruchs zu fordern, wenn bereits eine geraume Zeit verstrichen ist und zusätzlich Umstände vorliegen, die bei dem Schuldner das berechtigte Vertrauen geschaffen haben, die Forderung werde nicht mehr geltend gemacht. Mit Urteil vom 09.07.1992 (Az.: 8 U 111/91) hat das OLG Düsseldorf in Bezug auf zahnärztliche Honorarforderungen dazu grundlegend ausgeführt: „Der Zahnarzt bestimmt den Beginn der Verjährung seiner Honorarforderung, weil der Beginn der Verjährungsfrist voraussetzt, dass der Zahnarzt eine Honorarrechnung erteilt. Aus diesem Grund muss er die Abrechnung in angemessener Frist erstellen, will er sich nicht den Einwand der Verwirkung entgegenhalten lassen.“ Nach welchem Zeitraum Verwirkung anzunehmen ist, hängt dabei grundsätzlich vom Einzelfall ab, also auch davon, ob nach der erbrachten aber noch nicht abgerechneten Leistung noch zusammenhängende Folgebehandlungen stattgefunden haben. Das Amtsgericht Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 23.05.1996 (Az.: 30 C 2697/95 – 24) in einem Einzelfall die Verwirkung bereits nach zwei Jahren angenommen. Mit Urteil vom 12.02.1997 (Az.: 2/16 S 201/96) hat das Landgericht Frankfurt a.M. dagegen klargestellt, dass eine so frühe Verwirkung nur gelten könne, wenn der Patient durch die Verzögerung Erstattungsansprüche gegen seine Krankenversicherung eingebüßt habe. Mittlerweile gehen die Gerichte überwiegend davon aus, dass eine Verwirkung jedenfalls nicht vor Ablauf der Zeit eintreten kann, die der Verjährungszeit entspricht – also nicht vor Ablauf von drei Jahren (so etwa LG Nürnberg-Fürth mit Urteil vom 25.11.2008 - Az.: 13 O 1808/06). Da es für die genaue Beurteilung jedoch nach wie vor auf alle Umstände des

Einzelfalls ankommt, empfiehlt es sich, grundsätzlich zeitnah abzurechnen. Sollte in Ihrer Praxis dennoch mal eine „antike“ Forderung auftauchen, sind wir Ihnen bei deren Durchsetzung gerne behilflich.

Björn Stäwen

Konfliktmanagement in der Praxis

§ „Die gerichtliche Auseinandersetzung ist in der Gesundheitswelt, insbesondere im Arzt-Patienten-Verhältnis, in den meisten Fällen nicht geeignet, eine interessengerechte und friedensstiftende Lösung herbeizuführen.“ Mit diesen Worten kommentierte ein frisch pensionierter Vorsitzender Richter eines Arzthaftungsssenats eines deutschen OLG seine Erfahrung aus einer über 30-jährigen richterlichen Tätigkeit im Gesundheitswesen. Und in der Tat: Auch nach den Erfahrungen des Unterzeichners führen gerichtliche Entscheidungen, insbesondere wegen der besonderen Schwierigkeiten, Komplexität und großen Rechtsrelevanz, nur selten zu einem interessengerechten Ergebnis.

Hier kann die Mediation eine wirksame Alternative zur Konfliktlösung sein. Die Grundzüge seien kurz vorgestellt: Die Mediation ist ein strukturiertes Verfahren, in dem die Beteiligten unter der Leitung eines Mediators eigenverantwortlich und interessenorientiert eine Lösung ihres Konflikts erarbeiten. Der Mediator, der möglichst nach den Bedingungen des im zweiten Entwurf vorliegenden aber noch nicht in Kraft getretenen Mediationsgesetzes ausgebildet sein sollte, hat dabei keine Entscheidungsgewalt. Er ist allen Konfliktparteien gleichermaßen verpflichtet (Allparteilichkeit oder Neutralitätsverpflichtung) und darf nicht Partei ergreifen. Im Vergleich zu einem Gerichts- oder auch Schiedsverfahren bietet der Ansatz der Mediation nicht selten auch einen erheblichen zeitlichen und einen finanziellen Vorteil. Während sich die vorgenannten klassischen Verfahren oft über Monate, wenn nicht gar Jahre hinziehen, werden Mediationsverfahren in der Regel in drei bis vier Sitzungen abgeschlossen; in geeigneten Fällen kann eine Kurzmediation sogar in drei bis vier Stunden erfolgreich durchgeführt werden. In der Regel stärkt ein Mediationsverfahren alle Parteien. Durch die Auseinandersetzung mit den eigenen Interessen und den Interessen des Konfliktpartners entsteht ein nachhaltiger Kooperationsseffekt, der über den aktuellen Konflikt hinaus eine Basis für die Zukunft bilden kann.

Dr. Schnieder, Mediator



rechtsanwälte
kanzlei für wirtschaft und medizin

Hans Peter Ries

Lehrbeauftragter an der SRH Fachhochschule Hamm

Dr. Karl-Heinz Schnieder

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Sozialrecht

Lehrbeauftragter an der Universität Münster

Dr. Ralf Großbölting

Fachanwalt für Medizinrecht

Björn Papendorf, LL.M.

Master of Laws (Medizinrecht)

Fachanwalt für Medizinrecht

Wilhelm Jackson

Dr. Sebastian Berg

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Daniela Schröder

Fachwältin für Medizinrecht

Prof. Dr. Christoff Jenschke, LL.M.

Fachanwalt für Medizinrecht

Dr. Bernadette Tuschak

Thomas Vaczi

Thorsten Härtel

Björn Stäwen

Münster

PortAl 10 · Albersloher Weg 10 c

48155 Münster

Telefon 0251/5 35 99-0

Telefax 0251/5 35 99-10

muenster@kwm-rechtsanwaelte.de

Berlin

Unter den Linden 24 /

Friedrichstraße 155-156

10117 Berlin

Telefon 030/20 61 43-3

Telefax 030/20 61 43-40

berlin@kwm-rechtsanwaelte.de

Hamburg

Ballindamm 8

20095 Hamburg

Telefon 040/20 94 49-0

Telefax 040/20 94 49-10

hamburg@kwm-rechtsanwaelte.de

Zweigstelle Bielefeld

Am Bach 18

33602 Bielefeld

Telefon 0521/9 67 47 21

Telefax 0521/9 67 47 29

kwm – rechtsanwälte –

kanzlei für wirtschaft und medizin

Ries · Dr. Schnieder ·

Dr. Großbölting · Papendorf

Partnerschaftsgesellschaft

Sitz: Münster

Niederlassungen in

überörtlicher Partnerschaft

Berlin, Hamburg

PR 1820, AG Essen

www.kwm-rechtsanwaelte.de